

**Richtlinien der Gemeinde Sonnefeld zur  
Gewährung einer Ansiedlungs- und Geburtenförderung**  
(Fassung gemäß GR-Beschluss 14.12.2011)

---

**Präambel**

Sonnefeld ist eine familienfreundliche Gemeinde mit vielen Einrichtungen und Initiativen für ihre Einwohner. Für jede Altersgruppe – vom Krippenkind bis zum Senior – gibt es maßgeschneiderte Angebote und Initiativen. Dennoch ist in der Gemeinde Sonnefeld seit einigen Jahren die Einwohnerzahl rückläufig. Neben einem Sterbeüberschuss ist für diese Entwicklung vor allem der so genannte Wanderungsverlust verantwortlich, d. h. es ziehen mehr Menschen von Sonnefeld weg als im gleichen Zeitraum zuziehen.

Die Förderangebote dieser Richtlinie sollen nicht nur dazu beitragen, dass Sonnefelder sich dafür entscheiden, in ihrer Heimatgemeinde zu bleiben, sondern auch interessierte Neubürgerinnen und Neubürger dafür zu begeistern, ihren Wohnsitz nach Sonnefeld zu verlegen.

Gefördert werden dabei nicht nur der Bau eines neuen Eigenheimes und der Erwerb einer gebrauchten Immobilie, sondern insbesondere auch die Renovierung und Modernisierung vorhandener Bausubstanz in den Ortskernen. Sonnefeld und seine Gemeindeteile besitzen in den Ortsmittelpunkten eine große Anzahl historischer Gebäude, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt, aber oft sehr kostenintensiv ist. Die Gemeinde Sonnefeld möchte hier einen Beitrag zum Erhalt dieser ortsbildprägenden Bausubstanz leisten.

Ausdruck der großen Familienfreundlichkeit der Gemeinde Sonnefeld ist die besondere kindbezogene Komponente der einzelnen Fördertatbestände. Diese besondere Familienfreundlichkeit hat den Gemeinderat auch bewogen, die Eltern bzw. Sorgeberechtigten bei der Geburt eines Kindes mit Hauptwohnsitz in Sonnefeld mit einem einmaligen Förderbetrag von 1.000 € zu unterstützen.

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1**

**Förderfähige und nicht förderfähige Tatbestände;  
zeitliche Vorgaben und Ausschlüsse**

- (1) Dem Grunde nach förderfähig ist
  1. der Bau eines eigen genutzten Wohngebäudes (§ 5),
  2. der Kauf und ggf. die Sanierung eines eigen genutzten Wohngebäudes (§ 6),
  3. die Übernahme und anschließende Sanierung und Eigennutzung einer gebrauchten Immobilie (§ 7),
  4. die Geburt eines Kindes mit Hauptwohnsitz in Sonnefeld (§ 8).
- (2) In den Fällen der §§ 5 – 7 muss mindestens eine der notwendigen Voraussetzungen für eine Förderung ab dem 01.01.2012 erfüllt werden. Die übrigen Voraussetzungen können schon vorher erfüllt werden, jedoch nicht vor dem 01.01.2010.
- (3) Nicht förderfähig sind alle Tatbestände, bei denen lediglich ein Nebenwohnsitz in Sonnefeld begründet wird.
- (4) Nicht förderfähig ist eine Wohnsitznahme in Sonnefeld im Rahmen eines Mietverhältnisses.

**§ 2**

**Kein Rechtsanspruch auf Förderung;  
Einmaligkeit der Förderung nach dieser Richtlinie**

- (1) Die Gemeinde Sonnefeld gewährt Förderungen nach dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.
- (2) Jede Person kann eine Förderung nach dieser Richtlinie nur einmal in Anspruch nehmen.

### **§ 3 Entscheidung in Zweifelsfällen**

In Einzelfällen, die von dieser Förderrichtlinie nicht erfasst werden, aber einen vergleichbaren positiven Effekt im Sinne der Präambel entfalten, kann der Antragsteller eine Entscheidung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss beantragen und herbeiführen lassen.

### **§ 4 Kinder im Sinne dieser Richtlinie**

Berücksichtigungsfähige Kinder im Rahmen dieser Richtlinie sind Kinder, für die ein Kindergeldanspruch nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) besteht.

## **DIE EINZELNEN FÖRDERMÖGLICHKEITEN**

### **§ 5 Bau eines eigen genutzten Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung**

- (1) Die Gemeinde Sonnefeld fördert den Neubau einer Wohnimmobilie oder einer Eigentumswohnung im Gemeindegebiet, wenn diese nach Fertigstellung vom Antragsteller selbst als Hauptwohnung genutzt wird.
- (2) Die Förderung setzt sich zusammen aus einer Grundförderung und einer kindbezogenen Förderung. Die Grundförderung beträgt 5.000 € und erhöht sich je ebenfalls einziehendem Kind (§ 4) um 1.000 €.
- (3) Maßgeblich für den Förderbeginn ist das melderechtliche Einzugsdatum in die fertig gestellte Wohnung. Ab diesem Zeitpunkt wird die Förderung in fünf gleichen Jahresraten ausgezahlt. Der Hauptwohnsitz muss in diesem Zeitraum in der Wohnung bestehen bleiben; ansonsten wird die Zahlung der Restförderung eingestellt.
- (4) Förderunschädlich ist eine untergeordnete Nutzung des Wohngebäudes zu anderen Zwecken (z. B. häusliches Arbeitszimmer bzw. Büro). Förderunschädlich ist außerdem das Vorhandensein weiterer, nicht eigen genutzter Wohnflächen oder -einheiten. Eine Förderung hierauf ist jedoch ausgeschlossen.

### **§ 6 Kauf und ggf. Sanierung eines eigen genutzten Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung**

- (1) Die Gemeinde Sonnefeld fördert den Kauf und ggf. die anschließende Sanierung einer gebrauchten Wohnimmobilie oder einer Eigentumswohnung im Gemeindegebiet, wenn diese nach Erwerb vom Käufer selbst als Hauptwohnung genutzt wird.
- (2) Die Sanierung muss zu einer nachhaltigen Verbesserung bzw. Aufwertung oder Modernisierung des Wohnraumes geführt haben. Sie muss Aufwendungen von mindestens 20.000 € verursacht haben (Bagatellgrenze).
- (3) Die Förderung setzt sich zusammen aus einer Grundförderung und einer kindbezogenen Förderung. Die Grundförderung beträgt 10 % des notariell beurkundeten Kaufpreises und der nachgewiesenen Sanierungskosten, maximal jedoch 7.500 €. Bei nicht ausschließlicher Eigennutzung wird sie nur auf den eigen genutzten Teil gewährt. Die Grundförderung erhöht sich je ebenfalls einziehendem Kind (§ 4) um 1.000 €.
- (4) Maßgeblich für den Förderbeginn ist das melderechtliche Einzugsdatum in die angeschaffte Wohnung. Ab diesem Zeitpunkt wird die Förderung in fünf gleichen Jahresraten ausgezahlt. Der Hauptwohnsitz muss in diesem Zeitraum in der Wohnung bestehen bleiben; ansonsten wird die Zahlung der Restförderung eingestellt.
- (5) Förderunschädlich ist eine untergeordnete Nutzung des Wohngebäudes zu anderen Zwecken (z. B. häusliches Arbeitszimmer oder Büro). Förderunschädlich ist außerdem das Vorhandensein weiterer, nicht eigen genutzter Wohnflächen oder -einheiten. Eine Förderung hierauf ist jedoch ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Sanierung eines eigen genutzten Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung nach vorheriger Übernahme**

- (1) Die Gemeinde Sonnefeld fördert die Sanierung einer im Wege der Erbfolge, vorweggenommenen Erbfolge oder Schenkung übereigneten Wohnimmobilie oder Eigentumswohnung im Gemeindegebiet, wenn diese nach der Übernahme und der Sanierung vom neuen Eigentümer selbst als Hauptwohnung genutzt wird.
- (2) Die Sanierung muss zu einer nachhaltigen Verbesserung bzw. Aufwertung oder Modernisierung des Wohnraumes geführt haben. Sie muss Aufwendungen von mindestens 20.000 € verursacht haben (Bagatellgrenze).
- (3) Die Förderung setzt sich zusammen aus einer Grundförderung und einer kindbezogenen Förderung. Die Grundförderung beträgt 10 % der nachgewiesenen Sanierungskosten des eigen genutzten Gebäudeanteils, maximal jedoch 7.500 €. Die Grundförderung erhöht sich je ebenfalls einziehendem Kind (§ 4) um 1.000 €.
- (4) Maßgeblich für den Förderbeginn ist das melderechtliche Einzugsdatum in die übernommene und sanierte Wohnung. Ab diesem Zeitpunkt wird die Förderung in fünf gleichen Jahresraten ausgezahlt. Der Hauptwohnsitz muss in diesem Zeitraum in der Wohnung bestehen bleiben; ansonsten wird die Zahlung der Restförderung eingestellt.
- (5) Förderunschädlich ist eine untergeordnete Nutzung des Wohngebäudes zu anderen Zwecken (z. B. häusliches Arbeitszimmer oder Büro). Förderunschädlich ist außerdem das Vorhandensein weiterer, nicht eigen genutzter Wohnflächen oder -einheiten. Eine Förderung hierauf ist jedoch ausgeschlossen.

## **§ 8**

### **Förderung anlässlich der Geburt eines Kindes („Geburtenprämie“)**

- (1) Eltern bzw. Sorgeberechtigte mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sonnefeld erhalten anlässlich der Geburt eines Kindes, welches seinen Hauptwohnsitz ebenfalls in Sonnefeld nimmt, eine einmalige Förderung in Höhe von 1.000 €.
- (2) Die Förderung wird auch im Falle der Adoption eines Kindes bis zum vollendeten 7. Lebensjahr gewährt.
- (3) Ein Teilbetrag in Höhe von 500 € wird ausbezahlt, sobald die Geburtsmitteilung beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Sonnefeld und ein entsprechender Antrag des bzw. der Bezugsberechtigten eingeht. Jeweils 250 € werden am 1. bzw. 2. Geburtstag unter der Voraussetzung ausbezahlt, dass der Hauptwohnsitz des Kindes und mindestens eines Sorgeberechtigten in Sonnefeld fortbesteht.

## **FÖRDERVERFAHREN**

## **§ 9**

### **Antragsfristen und -termine**

Anträge können gestellt werden

1. in den Fällen des § 5 ab Baubeginn bis zum Ablauf des Jahres des melderechtlichen Begründens des Hauptwohnsitzes in der fertig gestellten Wohnung;
2. in den Fällen des § 6 innerhalb von sechs Monaten ab Eintragung des Eigentumserwerbs im Grundbuch und Begründung des Hauptwohnsitzes in der angeschafften Wohnung;
3. in den Fällen des § 7 innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung des Eigentumserwerbs im Grundbuch und Abschluss der Sanierungsmaßnahme;
4. in den Fällen des § 8 innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Geburt des Kindes.

## **§ 10**

### **Zur Antragstellung erforderliche Angaben und Unterlagen**

- (1) Alle Anträge müssen folgende Angaben enthalten:
  1. Name, Vorname, Geburtstag und Anschrift des Antragstellers
  2. Bankverbindung des Antragstellers
  3. Erklärung, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind.
- (2) Zusätzlich sind anzugeben bzw. vorzulegen:

1. in den Fällen des § 5:
  - Kopien der wesentlichen Rechnungsbelege des Hausbaues
  - Kopie der Anmeldebestätigung bei der Gemeinde Sonnefeld
2. in den Fällen des § 6:
  - Kopie des Kaufvertrages für die Immobilie, aus der der Kaufpreis hervorgeht
  - Eintragungsmitteilung des Grundbuchamtes, aus der der Vollzug des Eigentumsübergangs hervorgeht
  - falls der Kaufpreis der Immobilie unter 75.000 € liegt und eine Sanierung des Objektes im Sinne dieser Förderrichtlinie durchgeführt wurde: Kopien der Rechnungsbelege für die Sanierungsmaßnahme mit tabellarischer Aufstellung der Gesamtkosten
  - Kopie der Anmeldebestätigung bei der Gemeinde Sonnefeld
3. in den Fällen des § 7:
  - Kopie des Vertrages, mit dem der Übergang des Eigentums an der Immobilie beurkundet wurde (Erbvertrag, vorweggenommene Erbfolge, Schenkung)
  - Eintragungsmitteilung des Grundbuchamtes, aus der der Vollzug des Eigentumsübergangs hervorgeht
  - Kopien der Rechnungsbelege für die Sanierungsmaßnahme mit tabellarischer Aufstellung der Gesamtkosten
  - Kopie der Anmeldebestätigung bei der Gemeinde Sonnefeld
4. in den Fällen des § 8:
  - Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
  - Auszug aus dem Melderegister

## **§ 11**

### **Entscheidung der Gemeinde Sonnefeld**

Die Entscheidung der Gemeinde Sonnefeld über den Förderantrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer – auch teilweisen – Ablehnung kann der Antragsteller eine abschließende Entscheidung des Gemeinderates beantragen. Der Verwaltungsrechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 12**

### **Auszahlungstermine**

- (1) Auszahlungstermine für Förderungen im Sinne der §§ 5 – 7 sind jeweils zum 30.04. und 31.10.
- (2) Förderungen nach § 8 werden sofort nach Vorliegen aller Unterlagen bzw. zu den jeweiligen Geburtstagen ausgezahlt.

## **§ 13**

### **Rückzahlungsverpflichtung**

Bei unrichtigen Angaben ist die Gemeinde Sonnefeld berechtigt, eine bereits ausgezahlte Förderung ganz oder teilweise zurückzufordern. Bei Wegfall zwingender Fördervoraussetzungen werden zu Unrecht erhaltene Fördermittel ebenfalls zurück gefordert bzw. wird deren Zahlung für die Zukunft widerrufen.

## **INKRAFTTRETEN**

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Gemeinde Sonnefeld

M a r r  
Erster Bürgermeister